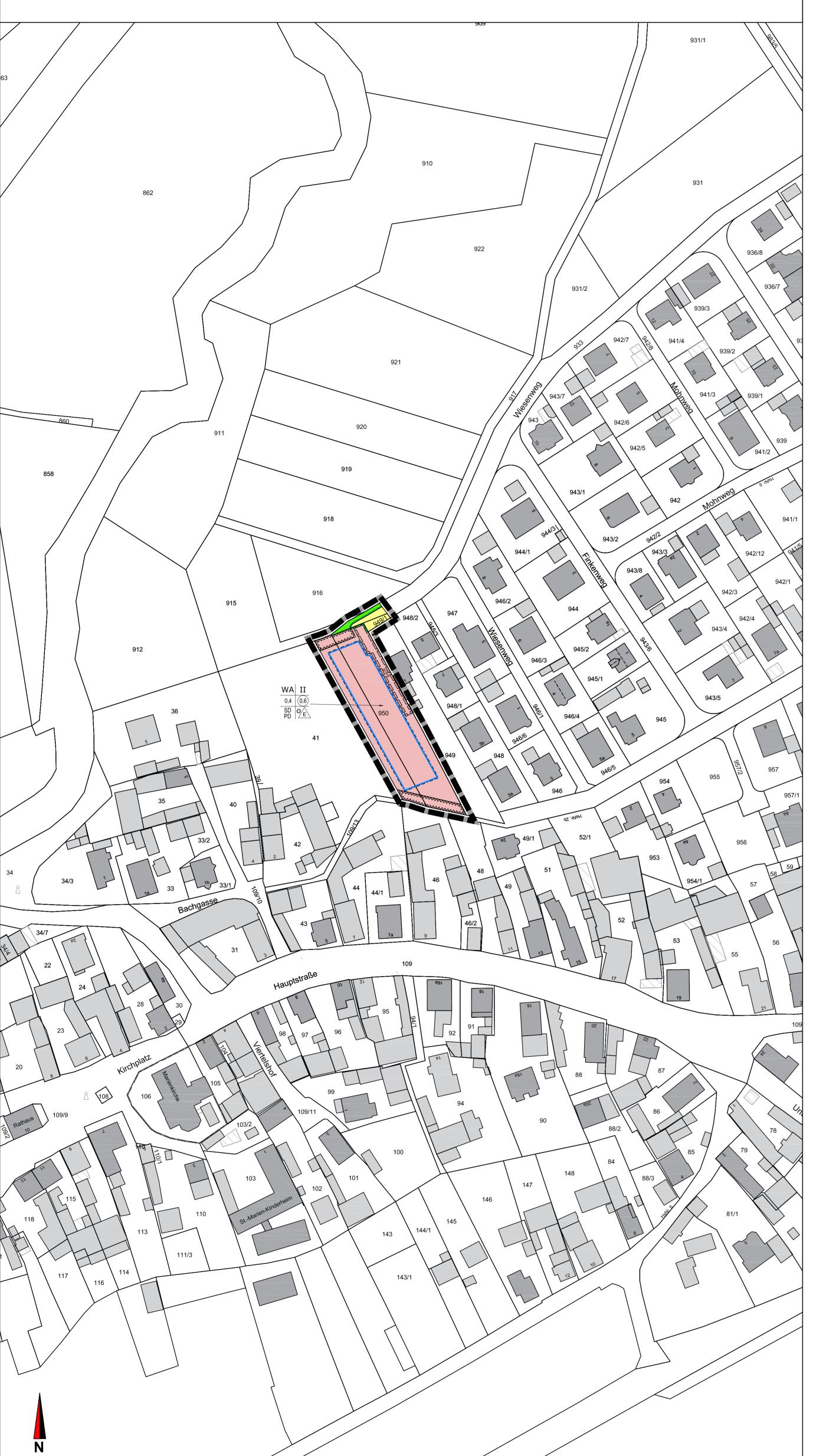


M 1:1000

5. ÄNDERUNG UND 2. ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES **KAPELLENÄCKER**



Textteil zur 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Kapellenäcker" Gemeinde Pettstadt (Landkreis Bamberg) Grundlage des Bebauungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Pettstadt vom

Präambel

Die Gemeinde Pettstadt erlässt auf Grund

- a) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert
- b) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)
- c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli
- 2023 (GVBI. S. 371) geändert worden ist d) der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586)
- e) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch
- Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist f) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 723) geändert worden ist g) der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch

folgenden Bebauungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom als Satzung.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO) Gemäß § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 16 - 21 BauNVO)

- 1.2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), §§ 17 und 19 BauNVO) Gemäß Planeinschrieb
- 1.2.2 Geschossflächenzahl GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO), §§ 17 und 19 BauNVO) Gemäß Planeinschrieb

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Maximal II Vollgeschosse zulässig: Z = II 1.2.4 Höhenfestsetzung

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) maximale traufseitige Wandhöhe bei max. II Geschossen beträgt 7,60 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/

maximale Firsthöhe bei max. II Geschossen beträgt 9,50 m. Gemessen wird von der Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum oberen Abschluss des Gebäudes.

Überschreitungen durch untergeordnete oder betriebsnotwendige Bauteile (haustechnische Anlagen, Schornsteine, Antennen, Lichtkuppeln, Fotovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, etc.) sind zugelassen.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

(§ 22 Abs. 2 BauNVO) Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

2.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 der BayBO; die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (s. o.) eingehalten werden.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie Garagen und Carports sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Nr. 1 Abs. 6 BauGB) Im Plangebiet sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig, um so den Charakter der umgebenden Bebauung und das vorherrschende Ortsbild zu bewahren.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 11.1 Straßenverkehrsfläche
- 11.2 Straßenbegrenzungslinie

13. Hauptversorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

13.1 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Versorgungskabel (Strom und Telekommunikation) und Versorgungsleitungen sind aus gestalterischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien

15. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- 15.1 Bestehender Hochwasserdamm
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und Abs. 6 BauGB)
- 20.1 Grünordnerische Festsetzungen und Begrünungsbindungen innerhalb der Grundstücksflächen. Die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen, Stellplätze und Wegeflächen überplanten Grundstücksflächen sind gärtnerisch mit Baum-Strauchpflanzungen aus vorwiegend (mind. 50 %) heimischen Arten (Artauswahl siehe Artenliste) sowie Grün- bzw. Beetflächen zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Pro Baugrundstück ist dabei ein Laub- bzw. Obstbaum (Mindestqualität Hochstamm, 2-mal verpflanz (2xv), Stammumfang (StU) mind. 10-12 cm, mit Ballen) zu pflanzen, gärtnerisch zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung angegebener Mindestqualität zu ersetzen. Nadelgehölze 1. und 2. Wuchsordnung (>10 m Höhe) sowie eine randliche Einfriedung mit Nadelgehölzhecken ist unzulässig. Die Anlage von Kies-/Steingärten ist auf insgesamt 10 m² pro Grundstück begrenzt und nur in strukturreicher Form zulässig.

Artenliste standortheimischer Gehölze: (Ergänzungen heimischer Arten auch in Sorten sind zulässig) *bedingt kindgerechte Gehölze aufgrund von Dornen bzw. leicht giftigem Fruchtschmuck

Großbäume Feld-Ahorn (Acer campestre) Spitzahorn (Acer platanoides) Weiß-Birke (Betula pendula) Hainbuche (Carpinus betulus) Winterlinde (Tilia cordata) Vogelkirsche (Prunus avium) Salweide (Salix caprea)

Obstgehölze in Sorten

Hasel (Corylus avellana) Alpen-Johannisbeere (Ribes alpinum) Kornelkirsche (Cornus mas) Europäischer Pfeifenstrauch (Philadelphus coronarius)* Sal-Weide (Salix caprea) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Hundsrose (Rosa canina)* Schlehe (Prunus spinosa)* Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)* Hartriegel (Cornus sanguinea)* Liguster (Ligustrum vulgare)*

gr/fr/Ir

20.2 Minimierung der Versiegelung Wegeflächen und nicht überdachte Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Schotter/-rasen, Rasenpflaster, Drain-Pflaster etc.).

Weißdorn (Crataegus monogyna)*

Felsenbirne (Amelanchier ovalis)*

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)*

20.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen Zur Minimierung der Lockwirkung auf Insekten, sind für Beleuchtungsanlagen im Bereich von Außenfassaden, Stellplätzen und Wegen insektenfreundliche Leuchtmittel (Bspw. LED mit geringem Blaulichtanteil und einer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin (warmweiß)) zu verwenden. Lichtemissionen des Umfeldes sind Bspw. durch Gehäuse mit Richtcharakteristik und bodengerichtete Beleuchtung zu vermeiden.

Die dauerhafte Entfernung von Gehölzen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit und somit nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

21. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

21.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Geh-, Fahr und Leitungsrecht zugunsten des Brandschutzes

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- 27. Sonstige Planzeichen
- 27.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 27.1 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs, 6 BauGB)

- Wohngebäude
- Es sind Sattel- und Pultdächer zulässig.
- 1.2 Dachneigung Satteldächer und Pultdächer mit II Vollgeschossen: 24° bis 34°

Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abzustimmen.

- Es sind alle Dacheindeckungen zulässig.
- Bei Dachdeckungen aus Metall sind nur dauerhaft beschichtete Materialien zulässig. Dacheindeckungen aus unbeschichtetem oder wasserwirtschaftlich ungeeignet beschichtetem Kupfer, Zink oder Blei sind nicht zulässig. Flach geneigte Dächer sind zu begrünen und mit geeigneter Substratüberdeckungen

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

auszubilden. Die kombinierte Nutzung mit Solar- und/oder Photovoltaikanlagen ist zulässig. Eine Dachbegrünung unterhalb von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen ist nicht zwingend

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind zugelassen und sind mit den übrigen

Die Gesamtlänge von Gauben darf je Dachseite die Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten.

- Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 1.50 m. 1.5 Fassadengestaltung Bei der Fassadengestaltung sind ortstypische Materialien zu verwenden, z.B. verputztes und
- 1.6 Kniestock Ein Kniestock ist bist zu einer Höhe von 80 cm zulässig, gemessen von Oberkante Rohdecke bis

gestrichenes Mauerwerk, Natursteinsockel, waagerechte oder senkrechte Holzverschalung.

- Hauseingänge und die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (EFOK) dürfen maximal
- 0,30 m über dem bestehenden natürlichen Gelände am Eingangsbereich der jeweiligen Gebäude
- Garagen
- Dachform bei Garagen Satteldach, beidseitig gleich, oder als abgeschlepptes Dach. Flachdächer oder Pultdächer bis max. 15°zulässig. Dachbegrünungen sind zulässig.
- Dacheindeckung, Tore und Fassadengestaltung wie Wohngebäude. Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Blechgaragen sowie Dacheindeckungen aus Blech sind
- 2.3 Stellplätze Es gilt die jeweils gültige Stellplatzsatzung der Gemeinde Pettstadt.
- Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1.50 m begrenzt. Dies gilt nicht für Hecken. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Größere Höhendifferenzen sind auf dem Grundstück zu verziehen und als bepflanzbare Böschungen auszuführen. Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Als Bezugspunkt wird das natürliche Geländeniveau festgesetzt.
- Das bestehende Gelände ist weitestgehend beizubehalten und darf durch Abgrabung oder Auffüllung nicht derart verändert werden, dass das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Überhöhte Terrassenaufschüttungen mit steilen Böschungen sind nicht zulässig. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen max. bis zu EFOK vorgenommen werden.
- Niederschlagswasser Für die anfallende Dachentwässerung werden zum Rückhalt des Regenwassers (Gartenbewässerung, Grauwassernutzung) Zisternen mit einer Größe von mindestens 5 m³ (Nutzvolumen) auf jedem Baugrundstück verbindlich vorgeschrieben. Zisternen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

z. B. 297

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Bestehende bauliche Anlagen
- Es wird angeregt, flach geneigte Dächer und Fassaden zu begrünen.
- Erklärung der Nutzungsschablone / Nutzungsstempel

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform	Bauweise

sachgerecht zu lagern. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung des Bodenmaterials sind Erd- und Tiefbauarbeiten in bodenschonender Weise gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 202 BauGB sowie unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen auszuführen. Für den Fall, dass Bodenaushub nicht vermieden oder innerhalb der Baufläche wiederverwendet werden kann, sind abhängig vom gewählten Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen zu beachten. Um Kostensteigerungen zu vermeiden, sollte die Entsorgung von überschüssigem Erdaushub mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Beginn der

Vor dem Beginn der Bauausführung ist der wiederverwendbare Oberboden abzutragen und

- Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächig auf die Verkehrsflächen Es wird empfohlen bei geeigneten Bodenverhältnissen für die anfallende Oberflächenentwässerung auf dem Grundstück Möglichkeiten zur Versickerung, zum Rückhalt oder zur Sammlung und spätere Nutzung als Gieß- oder Brauchwasser zu schaffen. Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind das DWA-Merkblatt M 153
- (Regenwasserabflüsse) und A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser) zu beachten. Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen möglichst nicht

(Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) sowie die Arbeitsblätter A 102

Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände (Art. 47 AGBGB) Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze

Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze

- Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind zur Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen, bzw. die DVGW-
- Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2
- Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer
- oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten
- Im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG sind für die im Geltungsbereich des Bauleitplanes liegenden Flachen aktuell keine Altiastenverdachtsflachen eingetragen. Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten gefunden, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren.
- Immissionen durch die Landwirtschaft Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) kommen. Diese Belästigungen sind in der Regel hinzunehmen.
- 13. Immissionsschutzrechtliche Hinweise haustechnische Anlagen Der Beurteilungspegel der durch den Betrieb haustechnischer Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftanlagen, Wärmepumpen) hervorgerufenen Geräusche darf am maßgeblichen Immissionsort im Hinblick auf die Summenwirkung mit bereits bestehenden bzw. noch zu errichtenden weiteren haustechnischen Anlagen die um 6 dB(A) reduzierten in der Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) unter Nr. 6.1d für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzten Immissionsrichtwerte für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) von 49 dB(A) und für die Nacht (lauteste Nachstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr) von 34 dB(A) nicht überschreiten. Zudem dürfen die Anlagen nicht tiefenfrequent i. S. d. Nr. 7.3 der TA
- tiefenfrequenten Geräuschanteile obliegt dem jeweiligen Bauherrn und sollte im Bedarfsfall durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung oder durch Vorlage eines schalltechnischen Nachweises erbracht werden. Als maßgeblicher Immissionsort gelten die Baulinien bzw. Baugrenzen, die innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans für schutzbedürftige Räume (z. B. Wohn- und Schlafräume) festgesetzt sind. Ansonsten liegt im Gebäudebestand der maßgebliche Immissionsort 0,5 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes.

Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwertanteile und der

Verfahrensvermerke

- 1. Die 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Kapellenäcker", Pettstadt, wird gemäß § 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung - in Verbindung mit den Regelungen des § 13
- BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. 2. Der Gemeinderat von Pettstadt hat in der Sitzung vom 18.07.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die

Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am2023

3. Zu den Grundzügen der Planung wurde die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB in

der Zeit vom2023 bis2023 unterrichtet.

- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom2023 bis2023 beteiligt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom2023 wurde mit der Begründung Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am2023 ortsüblich bekannt gemacht. Im Auslegezeitraum wurden zudem alle mit dem Bebauungsplan-Verfahren zusammenhängenden Unterlagen in das Internet eingestellt.
- 6. Die Gemeinde Pettstadt hat mit Beschluss des Gemeinderates vom2023 die 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Kapellenäcker" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom2023 als Satzung beschlossen.

	Pettstadt, den	(Siegel)
	1. Bürgermeister	
	Das Landratsamt Bamberg hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom, AZ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.	(Siegel)
١.	Ausgefertigt	
	Pettstadt, den	(Siegel)
	1. Bürgermeister	

9. Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Kapellenäcker" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Die 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "Kapellenäcker" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Pettstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.

Pettstadt, den	(Siegel)
1. Bürgermeister	

5. ÄNDERUNG UND 2. ERWEITERUNG DES **BEBAUUNGSPLANES**

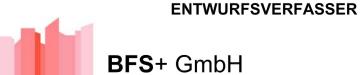
GEMEINDE PETTSTADT

LANDKREIS BAMBERG

KAPELLENÄCKER



BAMBERG, 14.11.2023



Büro für Städtebau und Bauleitplanung Fax 0951 59593 Hainstraße 12/96047 Bamberg



TEAM 4 Bauernschmitt Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99 www.team4-planung.de info@team4-planung.de

Tel. 0951 59393

info@bfs-plus.de